

86. Kann in dem erfolglosen Unternehmen der Verleitung eines Dritten zu unwahren Aussagen im Ermittlungsverfahren, um einen Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, der Thatbestand der Begünstigung gefunden werden?

St.G.B. §. 257.

I. Straffenat. Urth. v. 13. Februar 1890 g. F. Rep. 3957/89.

I. Landgericht Trier.

Aus den Gründen:

Die Revision des aus §. 257 St.G.B.'s verurteilten Angeklagten rügt Verletzung des Strafgesetzes, ist aber unbegründet. Das Instanzgericht konnte ohne Rechtsirrtum in dem festgestellten Bemühen des Angeklagten, die Zeugin Witwe S. zu bestimmen, dafür zu sorgen, daß ihr Kind gegen den ihm befreundeten L., welcher des Verbrechens des §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s sich schuldig gemacht, keine Aussage mache, und daß sie selbst die Wahrheit nicht sage, wenn sie zum Bürgermeister oder Amtsgericht gerufen würde, den Thatbestand des §. 257 St.G.B.'s finden. Das Wesen der sogenannten persönlichen Begünstigung besteht in dem rechtswidrigen Eingriffe in die staatliche Rechtspflege, welcher den Zweck hat, die Verwirklichung der Rechtsfolgen, welche das Gesetz an die Begehung des Verbrechens oder Vergehens geknüpft hat, zu verhindern oder zu erschweren.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 206.

Die Motive zu §. 252 des Entwurfes sagen: man halte die aus §. 37 des preussischen Strafgesetzbuches entnommene Fassung für er-

schöpfend und ausreichend, um den Richter in den Stand zu setzen, ermessen zu können, ob ein im besonderen Falle angewendetes Mittel als geeignet angenommen werden könne, als eine Begünstigung der That aufgefaßt zu werden, und man sehe deshalb von einer Kasuistik, wie sie im sächsischen und bayerischen Strafgesetzbuche enthalten, ab. Das Beistandleisten im Sinne des §. 257 St.G.B.'s umfaßt hiernach jede positive Thätigkeit, welche eine der dort bezeichneten Richtungen, nämlich den Zweck der Vereitelung der Bestrafung oder der Ausnützung der Strafthat — persönliche und sachliche Begünstigung — verfolgt; es genügt also zum Thatbestande der persönlichen Begünstigung jede Handlung, welche in der Absicht verübt wird, nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens den Thäter oder Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen, und welche geeignet ist, diesen Erfolg herbeizuführen. Daß der Erfolg wirklich eintritt, ist nicht erforderlich; die Vollendung der Begünstigung liegt schon in der Handlung, wenn auch der erstrebte Zweck derselben nicht erreicht wird. Die Absicht, der Bestrafung zu entziehen, kann sich sowohl in Handlungen zum unmittelbaren Schutze der Person des Verbrechers als auch in Handlungen äußern, welche die Überführung desselben verhindern sollen; diese Handlungen können ausgehen von Personen, welche selbst Zeugen des Verbrechens waren, oder von Dritten, welche auf Zeugen einwirken, damit diese den Verbrecher nicht verraten. Der Versuch der Verleitung eines Dritten zu wahrheitswidrigen uneidlichen Angaben zu Gunsten eines Verbrechers, um denselben der Bestrafung zu entziehen, kann hiernach also den Thatbestand des §. 257 St.G.B.'s erfüllen, wenn auch der Versuch fehlgeschlagen und der Dritte sich nicht verleiten ließ. Es kann zwar der Revision zugegeben werden, daß in einer solchen Handlung an sich der mißlungene Versuch der Anstiftung dieses Zeugen, selbst eine Begünstigung zu begehen, gefunden werden kann, und daß unter diesem Gesichtspunkte eine Strafe der versuchten Anstiftung nicht begründet werden könnte; allein die Verurteilung des Angeklagten konnte unmittelbar aus §. 257 St.G.B.'s erfolgen, weil in der, wenn auch erfolglosen, Einwirkung auf die Zeugin S. an sich schon eine Bethätigung der Absicht, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, also eine vollendete Begünstigung nach §. 257 St.G.B.'s liegt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 88, Bd. 9 S. 242.